Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Verordnung vom 27.08.1825 publ. 01.09.1825

jedes ungeeichte Rag, unterfagt, und es foll außerbem, wenn eine Uebertretung ber im J. 1. beftimmten Gewichts : Bes stimmung befunden wird, bas Fag fammt bem Honig confiscirt werben. In eine gleiche Bruche verfallen die Bottder für jedes verkaufte ungeeichte Fag, fo wie die Sichmeifter ben befundener Dachläffigkeit ober Pflichtwidrigkeit; und es foll im Wiederholungs : Fall, nes ben ber Gelbstrafe, ersteren bie Berfers tigung ber Honigfaffer unterfagt, und letteren das Umt als Gidmeifter genom= men werben. Die Bruche foll zur Salfte bem Denuncianten und zur andern Balfte ber Herrschaftlichen Caffe zufallen.

- 7) Es foll biefe Verordnung mit bem 8. October d. J. in Kraft treten.
- vom 27. Aug. 1825., publ. 1. Sepstember e. a.

Da der bisher im Anfange Julius gehal-die Pferde, und tene zweyte Oldenburger Sommer = Pferde, Biehmärkte vor warkt zu nahe auf den ersten Oldenburger geistthore betr. Sommer = Pferdemarkt folgt und aus diesem Grunde von Käusern weniger besucht ist, und da auch der bisherige Ansang der beyden Som= merpferdemärkte an den Tagen vor den eigent= lichen Markt: Tagen zu Frrungen Verankaf; fung gegeben hat: so wird, auf Antrag meh; rerer Pferdehåndler und nach dem Gutachten der von den Aemtern dieserhalb auf Anord; nung der Regierung befragten Landes: Einges sessenen, mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht gnädigster Zustimmung, hiers durch hinsichtlich der Pferde; und Viehmärkte, welche vor dem Heiligengeistthore der Stadt Oldenburg gehalten werden, Folgendes anges ordnet:

- 1) Der Medardus: Pferdemarkt soll am Medardus: Tage, den 8. Junius, und an dem darauf solgenden Tage gehalten werden.
- 2) Der bisher 4 Wochen nach dem Medardus : Tage im Anfange Julius gehaltene Pferdemarkt wird auf den 1. August verfest.
- den 8: Funius oder auf den 1. August fällt, so fängt der Markt erst an dem darauf folgenden Montag an. Fällt der iste oder 2te Pfingst-Tag auf den 8. Jusnius, so wird der Markt erst an dem darauf folgenden Dienstag und Mittwoch gehalten.
- 4) Die bereits im Jahre 1641. erlassene Borschrift, wonach nicht früher, als am

Medardus : Tage selbst, und nach gesschehener Aussteckung der Frensahne, der Handel begonnen werden darf, wird hies mit von neuem eingeschärft, und es wird das Ansangen der Märkte an den Tagen vor den eigentlichen Markt=Tagen gänz=

lich untersagt.

nach dem Sonntage Latare, und wegen bes Wieh; und Pferdemarkts am Dionis sius: Tage, welche nach wie vor an dies fen benden Tagen, nach den bestehenden Vorschriften, gehalten werden sollen, wird ebenfalls bestimmt, daß das, besons bers ben dem letteren gewöhnliche, Kausfen und Verkaufen am Tage und Abende vor dem eigentlichen Markt: Tage nicht weiter Statt haben soll.

Markt: Tage um 6 Uhr Morgens durch das Ausstecken der Frensahne angezeigt, und es bleibt vor diesem bestimmten Ausfang der Markte aller Kauf und Verstauf von Pserden und Vieh, überhaupt aller Handel damit — auf dem Markts Plaze und in den Straßen und Ställen in und vor der Stadt sowohl, als auch in den Weiden und Ställen dieser Gesgend — nach wie vor untersagt.